

⌘ Verpflichtete Betriebe

Alle Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Betriebe und sonstige Betriebsstätten sind gemäß Gewerbeabfallverordnung verpflichtet, mindestens ein Abfallgefäß des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für ihren Restabfall zu nutzen.

Zur Umsetzung dieser Verordnung hat der Landkreis Rottweil einen Pflichteimer für Einrichtungen und Betriebe eingeführt.

⌘ Pflichteimer und Abfuhrhythmus

Bei der Zuteilung des Pflichteimers wird ein Mindestbehältervolumen vorgegeben. Für dessen Berechnung ist die Anzahl der Beschäftigten maßgebend. In Beherbergungsbetrieben, Gaststätten, Kliniken, Pflege- und Wohnheimen, Kindergärten, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen wird zusätzlich zur Beschäftigtenzahl die Anzahl der Betten bzw. Plätze zu Grunde gelegt. Die Zahl der Beschäftigten sowie Betten und Plätze wird mittels beiliegendem Fragebogen erhoben. Die Betriebe sind zur Auskunft verpflichtet.

Beschäftigte sind alle in einer Einrichtung Tätigen, z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige und Auszubildende. Beschäftigte, die weniger als 50 % der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, zählen zu 25 %.

Zur Verfügung gestellt werden Abfallbehälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Volumen. Die Abfuhr des hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfalls erfolgt zusammen mit dem häuslichen Restmüll in der Regel zweiwöchentlich.

Nach Rücksendung und Prüfung des beiliegenden Erhebungsbogens erfolgt die Aufstellung der Abfallgefäße.

⌘ Abweichender Abfuhrhythmus

Auf Antrag kann der Leerrhythmus von zweiwöchentlich auf vierwöchentlich geändert werden. Die Behältergröße bleibt dabei gleich, der Behälter erhält lediglich einen gelben Deckel. Die Gebühren reduzieren sich entsprechend.

⌘ Betriebliche Besonderheiten

Für manche Betriebe wird das zuteilte Mindestbehältervolumen für ihren Restabfall zu klein sein. Es ist daher möglich, größere oder zusätzliche Gefäße zu beantragen.

Ein geringeres Mindestvolumen kann nur dann zugelassen werden, wenn durch den Gewerbebetrieb nachgewiesen wird, dass aufgrund betrieblicher Besonderheiten ein kleineres Behältervolumen ausreicht. Das Mindestbehältervolumen von 120 Liter darf jedoch nicht unterschritten werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von der Zuteilung eines Abfallbehälters ganz abgesehen werden, wenn nachweislich keinerlei hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen.

⌘ Gemischt genutzte Grundstücke

Dies sind Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch Gewerbebetrieben dienen. Auf diesen Grundstücken sind sowohl Hausmüllbehälter als auch Gewerbeabfallbehälter vorzuhalten. Allerdings können im Einfamilienhaus Kleinbetriebe mit weniger als 120 Liter Restmüllanfall in 4 Wochen auf schriftlichen Antrag die Hausmülltonne mitnutzen, wenn diese in ausreichender Größe vorhanden sind. Bei Verzicht auf den gewerblichen Restabfallbehälter wird allerdings eine Mindestgebühr erhoben.

⌘ Selbstanlieferung

Sollten besondere Verhältnisse einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen (z.B. große Abfallmenge), können die überlassungspflichtigen gewerblichen Siedlungsabfälle zur Beseitigung direkt bei der Kreis-
mülldeponie Bochingen angedient werden. Nach Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Vorhaltung eines Gewerbemüllbehälters erfolgt eine Anlieferkontrolle über die Wiegescheine.

⌘ Fragen

Telefon: 0741 / 244-700

Fax: 0741 / 244-762

eMail: abfallgebuehr@lrrw.de

⌘ So wird Ihr Mindest-Behältervolumen ermittelt

| Beschäftigte zusätzlich Betten / Plätze | zweiwöchentliche Abfuhr | vierwöchentliche Abfuhr |
|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 1 – 10 | 1 x 120 Liter Behälter | 1 x 120 Liter Behälter |
| 11 – 20 | 1 x 240 Liter Behälter | 1 x 240 Liter Behälter |
| 21 – 30 | 1 x 120 Liter Behälter 1 x 240 Liter Behälter | 1 x 120 Liter Behälter 1 x 240 Liter Behälter |
| 31 – 40 | 2 x 240 Liter Behälter | 2 x 240 Liter Behälter |
| 41 – 50 | 2 x 240 Liter Behälter 1 x 120 Liter Behälter | 2 x 240 Liter Behälter 1 x 120 Liter Behälter |
| 51 – 60 | 3 x 240 Liter Behälter | 3 x 240 Liter Behälter |
| 61 – 70 | 3 x 240 Liter Behälter 1 x 120 Liter Behälter | 3 x 240 Liter Behälter 1 x 120 Liter Behälter |
| 71 – 80 | 4 x 240 Liter Behälter | 4 x 240 Liter Behälter |
| 81 – 160 | 1 x 1100 Liter Container | 1 x 1100 Liter Container |
| ab 161 | 2 x 1100 Liter Container | 2 x 1100 Liter Container |

⌘ Jahresbehältergebühren 2021

| Behältertyp gewerblicher Restabfall | zweiwöchentliche Leerung | vierwöchentliche Leerung |
|------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| 120 Liter Behälter | 130,00 Euro | 65,00 Euro |
| 240 Liter Behälter | 260,00 Euro | 130,00 Euro |
| 1100 Liter Container | 1.192,00 Euro | 596,00 Euro |

⌘ Gebühren bei gemischt genutzten Grundstücken

Wird von einem Kleinbetrieb der auf demselben Grundstück vorhandene Hausmüllbehälter mitbenutzt, beträgt die Jahresgebühr 42,00 Euro.

⌘ Gebühren bei Selbstanlieferung

Die Gebühren für die Selbstanlieferung von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung auf der Kreismülldeponie in Oberndorf-Bochingen betragen für Abfälle zur Behandlung 210,00 €/t